

Informationsblatt über die Zugehörigkeit der GENO Broker GmbH zu einer Sicherungseinrichtung

Die GENO Broker GmbH (nachfolgend: der GENO Broker) ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin (nachfolgend: EdB). Die EdB ist eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. Sie wurde zunächst durch das Bundesfinanzministerium mit der Aufgabe beliehen, die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für die privaten Banken in Deutschland zu führen. Diese Beleihung wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 erweitert, sodass die EdB nun die Aufgabe der einzigen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung für alle ihr zugeordneten CRR-Kreditinstitute wahrnimmt. Die EdB nimmt als beliehene Unternehmerin eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahr und handelt somit hoheitlich. Sie unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Entschädigungseinrichtung hat die Aufgabe, im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihr zugeordneten Kreditinstituts für nicht zurückgezahlte Einlagen zu entschädigen (siehe § 5 Abs. 1 Einlagensicherungsgesetz [nachfolgend EinSiG]). Als Einlagen gelten auch Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften eines CRR-Kreditinstituts (siehe § 5 Abs. 2 EinSiG, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Anlegerentschädigungsgesetz [AnEntG]).

Danach sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, deren Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden.

Werden Depotwerte (Aktien, Investmentfonds, Zertifikate etc.) unmittelbar von der EdB geschützt?
Einzelne Wertpapierpositionen sind grundsätzlich nicht geschützt, hierzu besteht regelmäßig aber auch kein Anlass. Die einzelnen Wertpapierpositionen werden lediglich vom GENO Broker verwahrt, sie bleiben aber im Eigentum des Kunden. Im etwaigen Insolvenzfall von GENO Broker können die Depotwerte auf ein anderes Institut übertragen werden, sofern dem GENO Broker keine Sicherungsrechte zustehen. Eine Entschädigung aus Wertpapiergeschäften kann jedoch in Betracht kommen, wenn der GENO Broker pflichtwidrig nicht im Stande ist, im Eigentum des Kunden befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben. Um derartige Pflichtwidrigkeiten zu verhindern bestehen beim GENO Broker diverse Kontroll- und Schutzsysteme.

Die für die Entschädigungseinrichtungen erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der zugeordneten Kreditinstitute aufgebracht.

Nachdem der GENO Broker keine Kundeneinlagen verwahrt, sind die für die Einlagensicherung für „Einlagen“ geltenden Vorschriften insoweit ohne Bedeutung. Für die Verwahrung von Kundeneinlagen auf den Abwicklungskonten (der Hausbanken) sind die Einlagensicherungseinrichtungen der die Abwicklungskonten verwaltenden Hausbanken zuständig.

Von Relevanz für die vom GENO Broker verwalteten Wertpapierdepots sind vielmehr ausschließlich die für die „Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften“ (siehe oben) geltenden Vorschriften (siehe § 5 Abs. 2 EinSiG). Danach erfolgt die Entschädigung nach den §§ 3 bis 5 AnEntG, welche Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist.

Der Gläubiger eines Instituts hat im Entschädigungsfall gegen die Entschädigungseinrichtung einen Anspruch auf Entschädigung (§ 3 Abs. 1 AnEntG).

Die Bundesanstalt hat den Entschädigungsfall unverzüglich festzustellen, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, dass ein Institut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Sie hat den Entschädigungsfall auch festzustellen, wenn Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes, nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach § 42 des Kapitalanlagegesetzbuchs angeordnet worden sind und diese länger als sechs Wochen andauern (siehe § 5 Abs. 1 AnEntG). Die Bundesanstalt veröffentlicht die Feststellung des Entschädigungsfalls im Bundesanzeiger. Sie unterrichtet die Entschädigungseinrichtung unverzüglich über die Feststellung des Entschädigungsfalls (siehe § 5 Abs. 3 AnEntG). Die Entschädigungseinrichtung hat die Gläubiger des Instituts unverzüglich über den Eintritt des Entschädigungsfalles und die für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen einzuhaltende Frist zu unterrichten (siehe § 5 Abs. 4 AnEntG).

Ihr einfacher Zugang zu den Finanzmärkten

Der Entschädigungsanspruch ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis ist nicht vom Entschädigungsberechtigten zu vertreten (siehe § 5 Abs. 5 AnlEntG). Die Entschädigungseinrichtung hat die angemeldeten Ansprüche unverzüglich zu prüfen. Die Entschädigungseinrichtung hat Ansprüche spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der Bundesanstalt (BaFin) um bis zu drei Monate verlängert werden (siehe § 5 Abs. 6 AnlEntG). Soweit die Entschädigungseinrichtung den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das Institut auf sie über (siehe § 5 Abs. 7 AnlEntG).

Der Anspruch des Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung verjährt in fünf Jahren nach Unterrichtung des Entschädigungsberechtigten über den Entschädigungsfall (siehe § 3 Abs. 3 AnlEntG). Für Streitigkeiten über den Grund und die Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg gegeben (siehe § 3 Abs. 4 AnlEntG).

Der Entschädigungsanspruch des Gläubigers des Instituts richtet sich nach der Höhe und dem Umfang der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten (siehe § 4 Abs. 1 AnlEntG).

Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90 Prozent der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 Euro (siehe § 4 Abs. 2 AnlEntG).

Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der Obergrenze nach [§ 4] Absatz 2 auch Ansprüche auf Zinsen. Diese bestehen ab dem Eintritt des Entschädigungsfalles bis zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten, längstens bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust des Gläubigers durch Leistungen Dritter ausgeglichen wird (siehe § 4 Abs. 3 AnlEntG). Die Obergrenze nach [§ 4] Absatz 2 bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen das Institut, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden (siehe § 4 Abs. 4 AnlEntG). Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze nach [§4] Absatz 2 der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Gelder oder die Finanzinstrumente den Kontoinhabern zu gleichen Anteilen zugerechnet (siehe § 4 Abs. 5 AnlEntG). Hat der Gläubiger für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze nach Absatz 2 auf den Dritten abzustellen. (siehe § 4 Abs. 6 AnlEntG)

Kontakt Daten EdB:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 11 96-0
E-Mail: info@edb-banken.de
Internet: www.edb-banken.de

Ihr einfacher Zugang zu den Finanzmärkten